

G e s e t z

vom .....-5. März 1964.....

über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich (nö. Kindergartenengesetz - nö. KGG).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Kindergärten Anwendung, soweit es sich nicht um Übungskindergärten handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind.

und § 2.

Öffentliche und private Kindergärten.

(1) Öffentliche Kindergärten sind die vom Land oder von einer Gemeinde errichteten und erhaltenen Kindergärten. Die übrigen Kindergärten sind Privatkinderergärten.

(2) Öffentliche Kindergärten sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.

(3) Die Zugänglichkeit von Privatkinderergärten kann auf ein bestimmtes Geschlecht, eine bestimmte Sprache, ein bestimmtes Bekenntnis, auf Angehörige eines bestimmten Betriebes oder auf ein bestimmtes Alter eingeschränkt und von der Leistung eines Beitrages abhängig gemacht werden.

§ 3.

Freiwilligkeit des Besuches.

Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig. Ist jedoch die Anmeldung eines Kindes erfolgt, so hat der Besuch regelmäßig zu erfolgen, widrigenfalls das Kind vom Besuch ausgeschlossen werden kann.

§ 4.

Jahres- und Erntekindergärten.

(1) Jahreskindergärten sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der für die Kindergärten geltenden Ferien sowie der Sonn- und gesetzlichen Feiertage zu führen.

(2) Erntekindergärten sind in der Zeit der dringenden Feldarbeiten, jedoch nicht länger als sechs Monate im Jahre offen zu halten.

§ 5.

Aufgabe der Kindergärten.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen und sittlichen Bildung beizutragen. Überdies ist nach erprobten Methoden der Kleinkinderpädagogik unter Ausschluß jedes schulartigen Unterrichts im Zusammenwirken mit dem Elternhaus die Schulreife zu fördern.

§ 6.

Aufgabe des Sonderkindergartens.

Der Sonderkindergarten hat die Aufgabe, entwicklungsgehemmte

und geschädigte Kinder zwischen dem vollendeten 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (§ 5), nach erprobten wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen Grundsätzen zu betreuen und in ihrer Entwicklung zu fördern.

#### § 7.

##### Aufbau des Kindergartens.

(1) Der Kindergarten umfaßt drei Jahrgänge, die in Kindergruppen zusammengefaßt werden. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kindergruppe einem Jahrgang entspricht.

(2) Eine Kindergruppe darf höchstens 40 eingeschriebene Kinder haben. Ein Kindergarten darf nicht aus mehr als vier Gruppen bestehen.

#### § 8.

##### Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe.

(1) Die Aufnahme in einen Kindergarten darf nur über Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) und nach Anhörung der Kindergartenleiterin vom Kindergartenerhalter erfolgen. Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes, wobei für ein Kind mindestens  $1,5 \text{ m}^2$  Bodenfläche des Aufenthaltsraumes zu rechnen ist. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt zunächst stehen, in erster Linie zu berücksichtigen.

(2) Kinder, die mit solchen körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, daß sie eine Schädigung der übrigen Kinder oder eine dauernde Störung des Kindergartenbetriebes befürchten lassen, können vom Besuch des Kindergartens auf Antrag der Kindergartenleiterin vom Kindergartenerhalter mit Bescheid ausgeschlossen werden. Aus einem Sonderkindergarten darf ein Ausschluß wegen dieser Gebrechen nur in begründeten Ausnahme-

fällen und nach Einholung eines Gutachtens des Amtsarztes und eines Jugendpsychologen erfolgen.

(3) Kinder können auch dann vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) trotz schriftlicher Mahnung seitens der Kindergartenleiterin die Körperpflege und Kleidung der Kinder weiterhin vernachlässigen, deren Beförderung zum und vom Kindergarten wiederholt unterlassen oder Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen.

(4) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch ist der Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen des Kindes zu erbringen oder durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, daß das Kind auch ohne Impfung aufgenommen werden kann.

(5) Die Entlassung aus dem Kindergarten hat mit dem Schuleintritt zu erfolgen.

## Abschnitt II.

### Öffentliche Kindergärten.

#### § 9.

##### Bezeichnung öffentlicher Kindergärten.

Kindergärten, für die das Land Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 übernommen hat, führen die Bezeichnung "Niederösterreichischer Landeskindergarten". Die übrigen Kindergärten führen die Bezeichnung "Gemeindekindergarten".

#### § 10.

##### Gesetzlicher Kindergartenerhalter.

Unbeschadet der Verpflichtungen des Landes gemäß § 11 Abs. 4 und 5 ist gesetzlicher Kindergartenerhalter die Gemeinde, in

deren Gebiet der öffentliche Kindergarten besteht oder errichtet werden soll. Ihr obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung des Kindergartens.

§ 11.

Errichtung der Kindergärten.

(1) Unter Errichtung eines Kindergartens sind seine Gründung und die Bestimmung der Standortgemeinde zu verstehen. Als Standortgemeinde gilt jene Ortsgemeinde, in deren Gebiet der Kindergarten liegt.

(2) Kindergärten können errichtet werden, wenn eine für die geordnete Führung eines Kindergartens erforderliche Anzahl von Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren vorhanden, die räumliche Unterbringung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, das erforderliche Fachpersonal sichergestellt ist und wenn dadurch nicht die geordnete Führung eines benachbarten *öffentlichen* oder privaten ~~öffentlichen~~ Kindergartens gefährdet wird.

(3) Die Errichtung eines Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und die beabsichtigte Lage des Kindergartens im Hinblick auf die Siedlungs- und Verkehrsverhältnisse für einen Kindergarten geeignet ist. In der Bewilligung ist gleichzeitig auszusprechen, daß die in Verwendung genommenen Gebäude und sonstigen Liegenschaften nur nach Maßgabe des § 10 anderen Zwecken zugeführt werden dürfen.

(4) Mit der Bewilligung zur Führung eines nö. Landeskindergartens übernimmt das Land dauernd folgende Verpflichtungen:

- a) die Kindergartenleiterin und die Kindergärtnerinnen in der erforderlichen Anzahl beizustellen und den Personalaufwand für diese an Jahreskindergärten für eine Arbeitszeit von 36 Wochenstunden, an Erntekindergärten für eine Arbeitszeit von 45 Wochenstunden, zu tragen;

b) zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Kinderwärterin im Ausmaß von zwei Dritteln jenes Betrages, der dem monatlichen Entgelt einschließlich der Sonderzahlungen nach der 10. Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 7 der Besoldungsgruppe II des nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBI.Nr.463/1961, entspricht, beizutragen.

(5) Abs.4 lit.b gilt sinngemäß für eine Aushilfskraft.

## § 12.

### Erhaltung der Kindergärten.

(1) Unter Erhaltung eines Kindergartens sind die Bereitstellung und Instandhaltung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazugehörigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung, der Bildungsmittel und des Beschäftigungsmaterials, die Beistellung einer den neuzeitlichen Erfordernissen entsprechenden Wohnung für die Kindergärtnerin, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Pflege der Räumlichkeiten und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals (wie Kinderwärterin, Hauswart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen.

(2) Zur Erhaltung des Kindergartens gehört auch die Beistellung des erforderlichen Kindergartenpersonals. Die Diensthoheit über das Kindergartenpersonal gemäß § 11 Abs.4 lit.a übt das Land aus.

(3) Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand gemäß § 11 Abs.4 lit.b und Abs.5 ist jeweils zum 1. Jänner und zum 1.Juli dem Kindergartenerhalter im nachhinein anzuweisen.

## § 13.

### Leitung des Kindergartens.

Für die pädagogische und administrative Leitung des Kinder-

gartens ist, ausgenommen an Erntekindergärten (§ 4 Abs.2), die nur aus einer Gruppe bestehen, eine Kindergärtnerin als Leiterin zu bestellen.

#### § 14.

##### Zahl der Kindergärtnerinnen und Kinderwärterinnen.

(1) An jeden Kindergarten sind einschließlich der Leiterin so viele Kindergärtnerinnen zu bestellen, wie Kindergruppen vorhanden sind.

(2) Für jeden Kindergarten ist mindestens eine Kinderwärterin zu bestellen; eine Kinderwärterin darf jedoch höchstens zwei Kindergruppen betreuen.

#### § 15.

##### Betriebszeit und Ferien.

(1) Die Betriebszeit an einem Jahreskindergarten hat grundsätzlich 36, an einem Sonderkindergarten 30 Wochenstunden zu betragen. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 15. November und während der Ferien ist der Kindergarten geschlossen. Die Aufteilung der Beschäftigungsstunden auf die Wochentage (Wochenstundenplan) setzt der Kindergartenerhalter über Antrag der Kindergartenleitung fest. Hierbei können ein ganzer Tag oder zwei Nachmittage in der Woche als beschäftigungsfrei festgelegt werden. An Erntekindergärten ist der Samstag beschäftigungsfrei. Der Wochenstundenplan ist zu Beginn des Beschäftigungsjahres der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch ihn die geordnete Führung des Kindergartens gewährleistet ist.

(2) Die Ferien sind den örtlichen Bedürfnissen entsprechend vom Kindergartenerhalter festzusetzen und dauern sechs Wochen. Sie sind der Landesregierung zu melden. Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach der Volksschule des Ortes.

(3) Das Beschäftigungsjahr hat sich dem Schuljahr der öffentlichen Pflichtschulen anzupassen.

(4) Der Kindergartenerhalter kann von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einen kostendeckenden Beitrag für solche Mehrauslagen einheben, die erwachsen, wenn er auf Wunsch der Eltern (Erziehungsberechtigten) die Betriebszeit eines Jahreskindergartens mit mehr als 36 Wochenstunden festsetzt.

§ 16.

Hospitieren und Praktizieren.

(1) Der Erhalter eines Kindergartens kann mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung der Kindergartenleiterin einzelnen Personen das Hospitieren und Praktizieren, ebenso Schulklassen, die unter Führung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen, in Gruppen das Hospitieren am Kindergarten gestatten. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die ordentliche Führung des Kindergartens gefährdet ist.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht und nach den Weisungen der gruppenführenden Kindergärtnerin zu erfolgen.

§ 17.

Religiöse Unterweisung.

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist die Vornahme von religiösen Unterweisungen der Kinder ihres Bekenntnisses im Kindergarten im Gesamtausmaß von einer Wochenstunde zu gewähren. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können die Kinder jederzeit von der Teilnahme abmelden.

§ 18.

Ortsfremde Kinder.

(1) Die Standortgemeinde bildet den Besuchssprengel des öffent-



lichen Kindergartens.

(2) Für Kinder, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, jedoch den Kindergarten besuchen, ist ein Kindergartenerhaltungsbeitrag zu leisten. Dieser belastet die Wohnsitzgemeinde der Kinder, wenn sie dem Besuch des Kindergartens durch eine Vereinbarung mit dem gesetzlichen Kindergartenerhalter zugestimmt hat, sonst die Personen, die für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben.

(3) Der Kindergartenerhaltungsbeitrag ist vom gesetzlichen Kindergartenerhalter höchstens in der Höhe festzusetzen, daß er die anteilmäßig auf ein Kind entfallenden Kosten des laufenden Sachaufwandes mit Ausnahme der Verpflichtungen an den Schulbaufonds und der Verzinsung und Tilgung eines aufgenommenen Darlehens deckt. Der Berechnung ist die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten im abgelaufenen Kalenderjahr wenigstens einen Monat besucht haben, zugrunde zu legen.

(4) Leistet der Verpflichtete den Kindergartenerhaltungsbeitrag nicht, so kann der Kindergartenerhalter die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege begehren oder die Kinder vom Besuch des Kindergartens ausschließen.

#### § 19.

##### Unentgeltlichkeit.

Der Besuch eines Kindergartens innerhalb des Besuchssprengels ist unentgeltlich. Nur zur Anschaffung des Bildungs- und Beschäftigungsmaterials kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter ein kostendeckender Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eingehoben werden. Leistet der Verpflichtete diesen Beitrag nicht, so kann der Kindergartenerhalter die Einbringung der Leistung im Verwaltungswege begehren oder die Kinder vom Besuch des Kindergartens ausschließen.

§ 20.

Verwendung und Widmung von Kindergartenliegenschaften.

(1) Die Verwendung von Gebäuden und sonstigen Liegenschaften eines Kindergartens für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch die angestrebte Verwendung die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wird.

(3) Die Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergartenzwecke kann vom Kindergartenerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn:

- a) Die Gebäude oder Liegenschaften für Kindergartenzwecke nicht mehr geeignet sind,
- b) für die räumliche Unterbringung des Kindergartens den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anderweitig vorgesorgt ist oder
- c) durch die Aufhebung der Widmung Interessen des Kindergartens nicht beeinträchtigt werden.

Im Falle der lit. a hat die Landesregierung die Widmung von amtswegen aufzuheben.

§ 21.

Stillegung und Auflassung.

(1) Die Stillegung eines Kindergartens ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes, ohne daß die Auflassung erfolgt. Letztere ist die dauernde Einstellung des Betriebes und die Aufhebung seines Bestandes.